

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Weisse & Eschrich GmbH & Co. KG

## 1. Anwendungsbereich

Alle Bestellungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall mit dem Verkäufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers sind nur verbindlich, sofern Sie vom Besteller bestätigt wurden.

## 2. Vertragsschluss

Unser Auftrag ist unverzüglich mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen.

Nachträgliche Änderungen/Ergänzungen werden vom Verkäufer berücksichtigt. Sie sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich abgegeben und vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Erforderlich werdende Änderungen beim Preis bzw. bei den Lieferterminen sind mit dem Besteller schriftlich zu vereinbaren.

## 3. Preise

Die in unseren Bestellungen genannten Preise sind Festpreise. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Änderungen auf Grundlage nachträglicher Kostenerhöhung auf Seiten des Verkäufers ausgeschlossen.

## 4. Lieferzeit

Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.

Vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen Lieferungen oder Teillieferungen unserer schriftlichen Zustimmung.

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, Schadensersatz für den ggfs. entstehenden Mehraufwand statt der Leistung zu verlangen.

## **5. Verpackung & Versand**

Der Versand bzw. die Ablieferung der Ware hat an unser Werk in 96337 Ludwigsstadt zu erfolgen. Die Verantwortung für eine ordnungs- und sachgemäße Verpackung bzw. Verladung obliegt dem Verkäufer.

Jede Sendung muss einen Lieferschein mit Mengen- /Maßangabe enthalten.

Bei Lieferungen von Vormaterial ist dem Lieferschein zusätzlich ein Abnahmeprüfzeugnis beizulegen. Auf dem Lieferschein ist jeweils zwingend unsere Bestellnummer zu vermerken.

## **6. Gefahrübergang**

Der Verkäufer trägt die Gefahr jedes zufälligen Untergangs und jeder zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Im Übrigen gelten die Incoterms 2010.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Ihrer Bezahlung auf uns über, dementsprechend gilt die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht.

## **8. Rechnung & Zahlung**

Jede Rechnung hat außer den üblichen Angaben zwingend unsere Bestellnummer zu enthalten. Jede Rechnung ist nach Lieferung in einfacher Ausfertigung sofort zu mailen, Rechnungen in Schriftform werden aber weiterhin akzeptiert.

Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen abzüglich mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor dem Tag des Wareneingangs. Bereits vereinbarte Zahlungs- und Skontofristen bleiben hiervon unberührt.

## **9. Haftung für Mängel und Verjährung**

Der Verkäufer hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns gegenüber insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte unserer Wahl zu.

Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Mängelansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

#### **10. Rechte Dritter**

Der Verkäufer versichert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, die Ihre Nutzung durch den Besteller einschränken könnten

Der Verkäufer tritt dem Besteller bereits jetzt – erfüllungshalber- alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware oder solcher Ware zustehen, deren garantierte Eigenschaften fehlen.

Er wird und zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und salvatorische Klausel**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Besteller ergebende Streitigkeiten aus zwischen Ihnen geschlossenen Verträgen ist der Sitz unserer Niederlassung

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Einkaufsbedingungen deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig. Für diesen Fall gilt anstelle oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Stand: Oktober 2018